



**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)  
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt  
für den Studiengang  
Global Management and Communication  
(Master of Arts)**

**Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016**

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)  
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt  
für den Studiengang Global Management and Communication (M. A.)**

**Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016**

Diese Lesefassung umfasst die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Global Management and Communication (M. A.) vom 14. September 2015 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016.

**Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Vorkenntnisse.....	4
§ 4 Studienaufbau .....	5
§ 5 Studienabschluss .....	5
§ 6 Prüfungsregelungen .....	6
§ 7 Inkrafttreten .....	6

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Global Management and Communication (Master of Arts) (im Folgenden „Studiengang“), der im Methodenverbund aus Selbstlern- und Präsenzphasen an der Hochschule durchgeführt wird. Sie regelt Ziele, Inhalt und Gliederung des Studiums sowie die Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen im Studiengang.

(2) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

(1) Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss und ist grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von Berufstätigen ausgerichtet. Die Kombination von Selbstlern- und Präsenz-Studieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

(2) Der Studiengang vermittelt den Studierenden das notwendige Wissen sowie die notwendigen Kompetenzen, die sie benötigen, um anspruchsvolle – auch strategische – Führungsaufgaben und Projektleitungstätigkeiten in komplexen Aufgabenbereichen übernehmen zu können. Die Studierenden des Studiengangs sollen

a) Fachkompetenz im Bereich des Studiengangs erwerben und fachspezifische und fachübergreifende/interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten auf Masterniveau mit der selbstständigen Aneignung wissenschaftlicher Erkenntnisse im beruflichen Aufgaben- und Problemstellungskontext anwenden können,

b) Methodenkompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, Aufgaben- und Problemstellungen systematisch und zielorientiert zu erkennen und Lösungen dafür zu entwickeln. Sie sind in der Lage, sich wechselnden wirtschaftsbezogenen Kommunikationssituationen und Problemlagen anzupassen (z. B. internationale Teambildung, Verhandlungen, rascher Wechsel von Zielkulturen) und beherrschen kommunikative Strategien, die auf diese wechselnden Situationen anwendbar sind,

c) in die Lage versetzt werden, wirtschaftsbezogene Kommunikation in lokalen, historischen und situativen Kontexte zu verorten und die Bedingtheit des eigenen Denkens und Handelns zu reflektieren,

d) zum Transfer der wissenschaftlich-theoretischen Kenntnisse in die Praxis unter Nutzung des eigenen beruflichen Umfeldes befähigt werden,

- e) branchenunabhängig auf komplexe, strategische und international ausgerichtete Handlungsfelder vorbereitet werden,
  - f) Selbstkompetenz erwerben, insbesondere Leistungsorientierung, Flexibilität, die Fähigkeit zum kritischen Diskurs und Verantwortungsbewusstsein,
  - g) Sozialkompetenz erwerben, insbesondere in Bezug auf Kommunikation, Kooperation, Teamarbeit und den Umgang mit Konflikten,
  - h) zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden durch Förderung des Verantwortungsbewusstseins, Bewusstmachung von Aspekten der Nachhaltigkeit und Verbesserung der interkulturellen Kommunikation.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben, insbesondere ob die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der studierten Fachgebiete umzusetzen.
- (4) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M. A.).

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Vorkenntnisse**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
- a) ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß Landeshochschulgesetz,
  - b) Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
  - c) bei Wahl der Spezialisierungsrichtung „Wirtschaftsraum Hispanoamerika“ zusätzlich Sprachkenntnisse in Spanisch auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) Studienbewerber ohne ökonomischen Hochschulabschluss müssen das Propädeutikum gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) erfolgreich absolvieren. Das Propädeutikum kann studienbegleitend bis zur Wahl einer Spezialisierungsrichtung gemäß § 4 Absatz 4 absolviert werden.
- (3) Als ökonomisches Hochschulstudium gemäß Absatz 2 wird ein Hochschulstudium bezeichnet, dessen ökonomischer Anteil (in der Regel gemessen in ECTS) mehr als 50 % beträgt. Dabei werden Lehrveranstaltungen und Module zu solchen Inhalten berücksichtigt, die typischerweise in allgemeinbetriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Studiengängen der ersten berufsqualifizierenden Ebene enthalten sind (insbesondere Inhalte der allgemeinen und speziellen Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Managementlehre und Wirtschaftskommunikation sowie der unterstützenden Wissenschaften Wirtschaftsmathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere in Bezug auf das selbstständige Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten empfohlen.

#### **§ 4 Studienaufbau**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS) belegte Studieneinheiten. Module schließen mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen ab (Modulprüfung). Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Der dort angegebene, zur Absolvierung des Moduls notwendige zeitliche Arbeitsaufwand der Studierenden bezieht sich auf Selbstlern- und Präsenzzeiten sowie auf die Prüfungszeiten und weitere Selbststudienzeiten zur Prüfungsvorbereitung. Es wird empfohlen, die Module in der in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, zumindest jedoch die in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zu beachten.

(2) Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch, im Wahlpflichtfach Wirtschaftsraum Hispanoamerika Spanisch. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus einem Pflichtmodulbereich, einem Wahlpflichtmodulbereich (Spezialisierungsrichtung) und der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Kolloquium). In den Pflichtmodulen erfolgt der Erwerb der Kompetenzen zur Anwendung und zum Transfer des Wissens und Könnens in den Grundlagen- und Anwendungsfächern. Die Wahlpflichtmodule vertiefen das Wissen in dem jeweiligen Themenbereich.

(4) Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inklusive der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Kolloquium) ist aus dem in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ersichtlichen Angebot eine Spezialisierungsrichtung auszuwählen. Die Spezialisierungsrichtung soll 18 Monate nach der Studiengangseinschreibung gewählt und der Hochschule benannt werden. Die Spezialisierungsrichtung besteht aus einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen.

(5) Vor Antritt der ersten Prüfungsleistung in der Spezialisierungsrichtung kann grundsätzlich eine neue Spezialisierungsrichtung gewählt werden. Wenn in der gewählten Spezialisierungsrichtung die zuerst angetretene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann diese Prüfungsleistung wiederholt werden oder es kann einmal eine andere Spezialisierungsrichtung gewählt werden.

#### **§ 5 Studienabschluss**

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Art ihres Erbringens sind in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der Masterprüfung. Diese besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, bestehend aus der selbstständigen Anfertigung einer Masterarbeit und deren Verteidigung in

einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium). Der Studierende erwirbt auf diese Weise insgesamt 120 ECTS.

## **§ 6 Prüfungsregelungen**

(1) Die Masterprüfung im Studiengang besteht aus dem Erwerb von insgesamt 120 ECTS. Im Einzelnen sind im Rahmen der Masterprüfung zu erwerben:

- a) 89 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen,
- b) 13 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der gewählten Spezialisierungsrichtung,
- c) 18 ECTS durch das Bestehen der Abschlussprüfung, bestehend aus der selbstständigen Anfertigung einer Masterarbeit und deren Verteidigung in einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen studienbegleitenden Module der ersten drei Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 90 ECTS erreicht hat.

## **§ 7 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende des Studiengangs, die ihr Studium ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aufnehmen.

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14. September 2015. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Global Management and Communication (Master of Arts) (Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

### a) Propädeutikum

Im Studiengang werden Kompetenzen vorausgesetzt oder Vorkenntnisse empfohlen, die in den folgenden Modulen des Propädeutikums erworben werden können. Prüfungsergebnisse in Modulen des Propädeutikums werden bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.

Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>BWL22</b> Grundlagen des Wirtschaftens	-	Klausur	0%	5
<b>BWL02</b> BWL-Grundlagen	-	Klausur	0%	5
<b>VWL03</b> Volkswirtschaftslehre kompakt	-	Klausur	0%	5
<b>MKG40</b> Marketingmanagement	-	Klausur	0%	5
<b>PER40</b> Personalmanagement	-	Assignment	0%	5
<b>UFU44</b> Organisation und internationales Management	-	Klausur	0%	5

**b) Studiengang****Pflichtmodule**

In den Semestern 1 bis 3 sind folgende Pflichtmodule zu belegen.

<b>1. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>SQF64</b> Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	P	Assignment	0%	5
<b>KOM60</b> Global communication	P	Klausur	4%	5
<b>PEW82</b> Internationales Innovationsmanagement I (Internationales Projektmanagement)	P	Assignment	5%	6
<b>EUL60</b> Wirtschaftsraum EU	P	Klausur	4%	5
<b>ICM01</b> Interkulturelles Management – Grundlagen	P	Klausur	5%	5
<b>ICM60</b> Intercultural management – Application	P	Klausur	5%	5
<b>Summe 1. Semester:</b>			<b>23%</b>	<b>31</b>

<b>2. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>VWL60</b> Internationale Volkswirtschaftslehre	P	Klausur	5%	6
<b>ELK60</b> The American economy	P	Klausur	4%	5
<b>UFU68</b> Corporate Governance	P	Assignment	4%	5
<b>PEW83</b> Internationales Innovationsmanagement II (Cross-Cultural Innovation)	P	Assignment	5%	6
<b>UFU60</b> Wirtschaftsethik und Wertmanagement	P	Assignment	5%	6
<b>Summe 2. Semester:</b>			<b>23%</b>	<b>28</b>



<b>3. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>ORG60</b> Organisation und Unternehmensentwicklung	P	Klausur	5%	6
<b>IKK65</b> Global teambuilding and diversity management	P	Klausur	7%	8
<b>IKK62</b> Interkulturelle Kompetenz – Organisationspsychologie und Konfliktmanagement	P	Assignment	5%	5
<b>IKK63</b> Interkulturelle Kompetenz – Verhandlungsführung und Mediation	P	Assignment	5%	6
<b>IKK64</b> Interkulturelle Kompetenz – Interkulturelle Trainingsprogramme	P	Assignment	5%	5
<b>Summe 3. Semester:</b>			<b>27%</b>	<b>30</b>

#### **Spezialisierungsrichtung und Abschlussprüfung**

Im 4. Semester ist eine der folgenden Spezialisierungsrichtungen zu belegen. Weiterhin ist die Abschlussprüfung zu absolvieren, bestehend aus der Masterarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung.

<b>4. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>Spezialisierungsrichtung Wirtschaftsraum China</b>				
<b>CLK80</b> Wirtschaftsraum China	WP	Klausur (70%) Assignment (30%)	12%	13
<b>Spezialisierungsrichtung Wirtschaftsraum Hispanoamerika</b>				
<b>SPL80</b> Wirtschaftsraum Hispanoamerika	WP	Klausur (70%) Assignment (30%)	12%	13
<b>Spezialisierungsrichtung International business law</b>				
<b>WIR86</b> International business law	WP	Klausur (70%) Assignment (30%)	12%	13
<b>Spezialisierungsrichtung International marketing and sales</b>				
<b>MKG84</b> International marketing and sales	WP	Klausur (70%) Assignment (30%)	12%	13
<b>Abschlussprüfung</b>	P	Masterarbeit (70%)	15%	17
		mdl. Prüfung (30%)		1
<b>Summe 4. Semester:</b>			<b>27%</b>	<b>31</b>
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>100%</b>	<b>120</b>

#### **c) Wählbare Zusatzmodule**

Als Zusatzmodule können die Module aus dem im Abschnitt b) dieser Anlage wiedergegebenen Angebot an Wahlpflichtmodulen belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die im Rahmen des Studiengangs nicht schon als Wahlpflichtmodule gewählt wurden. Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.